



Grundordnung

der

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. Juni 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-54.pdf)



Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Grundordnung:

Inhaltsübersicht	
	Erster Teil:
	Allgemeines
§ 1	Wappen
§ 2	Gliederung der Universität
	Zweiter Teil:
	Universitätsleitung
	Erster Abschnitt:
	Das Präsidium
§ 3	Universitätsleitung
§ 4	Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin
	Zweiter Abschnitt:
	Amtszeit der Universitätsleitung
§ 5	Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin
§ 6	Amtszeit der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen
	Dritter Abschnitt:
	Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin
§ 7	Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste
§ 8	Vorbereitung der Wahl
§ 9	Wahlverfahren
§ 10	Wahlhandlung
§ 11	Wahlergebnis
§ 12	Annahme der Wahl
§ 13	Wiederholung der Wahl
§ 14	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
	Vierter Abschnitt:
	Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin
§ 15	Festsetzung des Wahltermins
§ 16	Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl
§ 17	Ablauf der Wahl
§ 18	Wiederholung der Wahl
§ 19	Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
	Fünfter Abschnitt:
	Erweiterte Universitätsleitung
§ 20	Zusammensetzung
	Dritter Teil:
	Organe und Gremien
§ 21	Gemeinsame Vorschriften
	Vierter Teil:
	Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs
	Erster Abschnitt:
	Der Senat
§ 22	Zusammensetzung
	Zweiter Abschnitt:
	Der Hochschulrat
§ 23	Zusammensetzung
	Dritter Abschnitt:
	Kommissionen und Ausschüsse



- § 24 Ständige Kommissionen
- § 25 Beratende Ausschüsse
- Vierter Abschnitt:
Das Kuratorium
- § 26 Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums
- § 27 Mitglieder des Kuratoriums
- § 28 Organisation und Geschäftsführung
- Fünfter Teil:
Frauenbeauftragte**
- Erster Abschnitt:
Gemeinsame Vorschriften
- § 29 Aufgaben
- Zweiter Abschnitt:
Die Frauenbeauftragte der Universität
- § 30 Wahl, Amtszeit und Aufgaben
- Dritter Abschnitt:
Die Frauenbeauftragte der Fakultät
- § 31 Wahl und Amtszeit
- Sechster Teil:
Beauftragter bzw. Beauftragte für Studierende mit Behinderung**
- § 32 Bestellung und Aufgaben
- Siebter Teil:
Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen**
- § 33 Aufgaben
- Achter Teil:
Studierendenvertretung**
- Erster Abschnitt:
Der studentische Konvent
- § 34 Sitzungen
- § 35 Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin
- § 36 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 37 Arbeitsweise des studentischen Konvents
- Zweiter Abschnitt:
Der Fachschaftenrat
- § 38 Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin
- § 39 Sitzungen
- § 40 Arbeitsweise des Fachschaftenrats
- § 41 Rechte des Fachschaftenrats
- § 42 Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates
- Dritter Abschnitt:
Der Sprecher- und Sprecherinnenrat
- § 43 Zusammensetzung des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 44 Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats
- § 45 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt
- § 46 Informationspflichten
- Vierter Abschnitt:
Die Fachschaftsvertretung
- § 47 Sitzungen
- § 48 Aufgaben
- § 49 Rechte der Fachschaftsvertretung
- § 50 Geschäftsgang
- Neunter Teil:
Zentrale Einrichtungen**
- § 51 Zentrale Einrichtungen der Universität



**Zehnter Teil:
Organe und Gremien der Fakultäten**

**Erster Abschnitt:
Der Dekan bzw. die Dekanin**

- § 52 Amtszeit
- § 53 Wahl
- § 54 Annahme der Wahl
- § 55 Rücktritt

**Zweiter Abschnitt:
Der Prodekan bzw. die Prodekanin**

- § 56 Vertretung des Dekans bzw. der Dekanin
- § 57 Amtszeit
- § 58 Wahl

**Dritter Abschnitt:
Der Studiendekan bzw. die
Studiendekanin**

- § 59 Anzahl
- § 60 Amtszeit
- § 61 Wahl

**Vierter Abschnitt:
Der Fakultätsrat**

- § 62 Zusammensetzung

**Fünfter Abschnitt:
Institute**

- § 63 Gliederung in Institute
- § 64 Organisationsform und Aufgaben

**Sechster Abschnitt:
Fachbereich**

- § 65 Organisationsform

**Elfter Teil:
Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen**

- § 66 Ehrenmitgliedschaft
- § 67 Ehrungen

**Zwölfter Teil:
Schlussbestimmungen**

- § 68 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften



Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Wappen

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg führt ein eigenes Wappen, das die Wappen des Hochstifts Bamberg sowie der Fürstbischöfe Melchior Otto Voit von Salzburg und Friedrich Karl von Schönborn aufnimmt.

§ 2

Gliederung der Universität

Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg gliedert sich in die folgenden Fakultäten:

1. Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
(Humanities)
2. Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Social Sciences, Economics and Business Administration)
3. Fakultät Humanwissenschaften
(Human Sciences and Education)
4. Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik
(Information Systems and Applied Computer Sciences)
5. Fakultät Katholische Theologie
(Catholic Theology)

Zweiter Teil: Universitätsleitung

Erster Abschnitt: Das Präsidium

§ 3

Universitätsleitung

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wird durch ein Präsidium geleitet, das die Bezeichnung „Universitätsleitung“ führt.



(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Präsident“ führt, bzw. aus der Vorsitzenden, die die Bezeichnung „Präsidentin“ führt,
- zwei weiteren gewählten Mitgliedern, die jeweils die Bezeichnung „Vizepräsident“ bzw. „Vizepräsidentin“ führen und von denen eines dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 BayHSchPG) angehören kann, und
- dem Kanzler bzw. der Kanzlerin.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt in Ausübung des Amtes die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.

(4) Die Universitätsleitung wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Erweiterte Universitätsleitung beraten und unterstützt.

§ 4

Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin

(1) ¹Der Präsident bzw. die Präsidentin wird im Fall der Verhinderung durch den Ersten Vizepräsidenten bzw. die Erste Vizepräsidentin vertreten. ²Ist auch die erste Vertretung verhindert, wird der Präsident bzw. die Präsidentin durch den Zweiten Vizepräsidenten bzw. die Zweite Vizepräsidentin vertreten.

(2) ¹Die Reihenfolge der Vertretung sowie die Bestimmung der Geschäftsbereiche, die von den Mitgliedern in eigener Zuständigkeit erledigt werden, legt der Präsident bzw. die Präsidentin im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern der Universitätsleitung fest. ²Im Geschäftsverteilungsplan der Universitätsleitung werden die Vertretungsregelung und die Geschäftsbereiche bekannt gemacht.

Zweiter Abschnitt: Amtszeit der Universitätsleitung

§ 5

Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin

(1) ¹Die Amtszeit des Präsidenten bzw. der Präsidentin beträgt zwölf Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist in der Nachfolge für eine volle Amtszeit zu wählen.

(2) ¹Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von in der Regel insgesamt höchstens zwölf Jahren zulässig. ²Würde bei der Wiederwahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin für eine Amtszeit von

sechs Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

(3) ¹Der Hochschulrat kann einen amtierenden Präsidenten bzw. eine amtierende Präsidentin auffordern, sich für eine weitere Amtszeit über zwölf Jahre hinaus zu bewerben. ²Der entsprechende Beschluss kann frühestens drei Monate und muss spätestens einen Monat vor Ausschreibung der Stelle erfolgen. ³Bei einem Präsidenten bzw. einer Präsidentin, der bzw. die nach den Sätzen 1 und 2 zur Bewerbung aufgefordert wurde, ist die Wiederwahl für die Amtszeit zulässig, auf die sich die Aufforderung bezieht.

§ 6

Amtszeit der Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen

¹Die Amtszeit eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin beträgt sechs Semester einschließlich eines bereits begonnenen Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl im Rahmen einer Amtszeit von höchstens sechs Jahren ist zulässig. ³Scheidet ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist der Nachfolger bzw. die Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit zu wählen. ⁴Würde bei der Wiederwahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin für eine Amtszeit von drei Jahren die Regelamtszeit nach Satz 1 überschritten werden, verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.

Dritter Abschnitt: Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin

§ 7

Ausschreibung und Erstellung der Vorschlagsliste

(1) ¹Die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird spätestens zwei Monate vor dem Wahltermin öffentlich ausgeschrieben. ²Inhalt und Modalitäten der Ausschreibung werden vom Hochschulrat festgelegt.

(2) ¹Die Mitglieder des Hochschulrates und die Dekane bzw. Dekaninnen können Kandidaten für das Amt des Präsidenten bzw. Kandidatinnen für das Amt der Präsidentin vorschlagen. ²Auf Grundlage der Vorschläge und der Bewerbungen erstellen die Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senates eine Vorschlagsliste; sofern diese mehrere Personen enthält, ist keine Rangordnung herzustellen. ³Der Hochschulrat kann einen Ausschuss einsetzen, der die Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senates bei der Vorbereitung und Erstellung der Vorschlagsliste unterstützt; der bzw. die Vorsitzende des Hochschulrates steht einem solchen Ausschuss vor.

§ 8

Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Das Wahlgremium setzt sich aus den Mitgliedern des Hochschulrats zusammen. ²Der Hochschulrat ist spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Hochschulrates schriftlich zu laden. ³Die Vorschlagsliste ist der Ladung beizufügen sowie dem studentischen Konvent zur Kenntnis zu geben. ⁴Die Mitglieder des Hochschulrates erhalten die Möglichkeit, sich über die von den Vorsitzenden des Hochschulrates und des Senates vorgeschlagenen zu informieren und in die Bewerbungsunterlagen Einsicht zu nehmen. ⁵Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen.

(2) ¹Frühestens am siebten Tag vor der Wahl findet eine öffentliche Sitzung des Hochschulrates statt, in der den auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Personen Gelegenheit zur Vorstellung gegeben wird. ²Auf Antrag eines bzw. einer Wahlberechtigten kann eine Personalbefragung und eine Personaldebatte durchgeführt werden; in beiden Fällen ist zuvor die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 9

Wahlverfahren

(1) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin setzt Ort und Zeit der Wahl fest. ²Die Wahl soll spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten bzw. der amtierenden Präsidentin erfolgen.

(2) ¹Der Kanzler bzw. die Kanzlerin leitet die Wahl (Wahlleiter bzw. Wahlleiterin). ²Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestellt eine Protokollführung zur Erstellung einer Niederschrift über den Ablauf der Wahl. ³Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats festzustellen.

(3) Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats hat eine Stimme. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel.

(5) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. ²Auf dem Stimmzettel werden die auf der Vorschlagsliste gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Personen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, akademischen Titeln und derzeit ausgeübter Funktion genannt.

§ 10

Wahlhandlung

- (1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt sicher, dass die Wahl geheim stattfindet.
- (2) Nach Abschluss der Wahlhandlung lässt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Wahlurne öffnen, prüft die Gültigkeit der Stimmzettel und stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen auf der Vorschlagsliste gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 genannten Personen entfallen sind, fest.
- (3) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht oder wenn er Zusätze oder Kennzeichnungen enthält. ²Ungültige Stimmzettel gelten als nicht abgegeben; nicht angekreuzte Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. ³Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

§ 11

Wahlergebnis

- (1) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates auf sich vereinigt. ²Erreicht kein Kandidat bzw. keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Erfüllen wegen Stimmgleichheit im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die Voraussetzung von Satz 2, so entscheidet zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl das Los über die Teilnahme an der Stichwahl. ⁴Erreicht im zweiten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (2) ¹Kandidiert nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin für das Amt des Präsidenten bzw. der Präsidentin, ist er bzw. sie gewählt, wenn er bzw. sie die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hochschulrates auf sich vereinigt. ²Erreicht er bzw. sie diese Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Wird im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, so ist die Wahl nicht zustande gekommen.
- (3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin stellt das Wahlergebnis fest, die Feststellung ist in die Niederschrift aufzunehmen.



§ 12

Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat den Gewählten bzw. die Gewählte unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen.
- (2) Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl vorliegt.

§ 13

Wiederholung der Wahl

(1) ¹Wird die Wahl nicht angenommen oder kommt die Wahl nicht zustande, so findet spätestens im folgenden Semester eine neue Wahl statt. ²Die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin kann noch einmal ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Hochschulrat.

(2) Im übrigen gelten §§ 7 bis 12 entsprechend.

§ 14

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet der Präsident bzw. die Präsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Vierter Abschnitt: Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin

§ 15

Festsetzung des Wahltermins

(1) ¹Die Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin durch den Hochschulrat findet spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Vizepräsidenten bzw. der amtierenden Vizepräsidentin statt. ²§ 9 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Werden zum gleichen Termin Wahlen für die Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

§ 16

Wahlvorschläge und Ladung zur Wahl

(1) ¹Der Präsident bzw. die Präsidentin gibt den Wahlvorschlag spätestens am dreißigsten Tag vor der Wahl den Mitgliedern des Hochschulrates sowie dem bzw. der Vorsitzenden des studentischen Konvents bekannt. ²Zugleich lädt der bzw. die Vorsitzende des Hochschulrates zu der Wahl schriftlich ein. ³Der Fachschaftenrat kann zu der Vorschlagsliste für die Wahl eines Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen.

(2) § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.



§ 17

Ablauf der Wahl

(1) § 9 Absätze 2 bis 5, §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

(2) ¹Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Der Hochschulrat entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 18

Wiederholung der Wahl

¹Nimmt ein Gewählter bzw. eine Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt. ²§§ 15 bis 17 gelten entsprechend.

§ 19

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Scheidet ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin vorzeitig aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten.

Fünfter Abschnitt: Erweiterte Universitätsleitung

§ 20

Zusammensetzung

(1) ¹Die Erweiterte Hochschulleitung führt die Bezeichnung „Erweiterte Universitätsleitung“. ²Sie setzt sich zusammen aus

1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums,
2. den Dekanen bzw. Dekaninnen,
3. der Frauenbeauftragten der Universität.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt den Vorsitz und beruft die Sitzungen ein.

(3) Die Tagesordnung sowie ein Ergebnisprotokoll jeder Sitzung der Erweiterten Universitätsleitung werden den Mitgliedern des Senats zur Kenntnis gegeben.



Dritter Teil: Organe und Gremien

§ 21

Gemeinsame Vorschriften

(1) Die Organe und Gremien werden von dem bzw. der jeweiligen Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen, soweit die Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums keine abweichende Regelung enthält.

(2) ¹Sie sind auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Antrages bei dem bzw. der Vorsitzenden einzuberufen. ²Der Antrag muss die Beratungsgegenstände enthalten.

Vierter Teil: Weitere Organe und Gremien des Zentralbereichs

Erster Abschnitt: Der Senat

§ 22

Zusammensetzung

(1) ¹Dem Senat gehören an

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden,
5. die Frauenbeauftragte der Universität.

²Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 aus einer Fakultät angehören.

(2) Zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Senats lädt der Präsident bzw. die Präsidentin ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.

(3) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

(4) Die Mitglieder der Universitätsleitung wirken in den Sitzungen des Senats beratend mit.



(5) Die Hinzuziehung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen zur Erörterung einzelner Tagesordnungspunkte im Senat bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Der Hochschulrat

§ 23

Zusammensetzung

(1) Dem Hochschulrat gehören an

1. die gewählten Mitglieder des Senats,
2. acht Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur sowie aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

(2) Die Mitglieder der Universitätsleitung und die Frauenbeauftragte der Universität nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Zur ersten Sitzung des Hochschulrates lädt der bzw. die Vorsitzende des Senats ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden.

(4) ¹Den Vorsitz im Hochschulrat hat ein vom Hochschulrat aus der Mitte der nicht der Universität angehörenden Mitglieder zu wählendes Mitglied des Hochschulrats. ²Die Stellvertretung obliegt dem bzw. der Vorsitzenden des Senats.

Dritter Abschnitt: Kommissionen und Ausschüsse

§ 24

Ständige Kommissionen

(1) An der Universität Bamberg werden Ständige Kommissionen für

1. Lehre und Studierende,
2. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,

gebildet, denen die fachliche Beratung fakultätsübergreifender Angelegenheiten obliegt.

(2) Der Kommission für Lehre und Studierende gehören an:

1. die Studiendekane bzw. Studiendekaninnen
2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden,



4. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Beirats des Zentrums für Lehrerbildung.
 5. die Frauenbeauftragte der Universität.
- (3) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:
1. die Prodekane bzw. Prodekaninnen,
 2. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden mit einem zur Promotion qualifizierenden Hochschulabschluss,
 4. die Frauenbeauftragte der Universität.
- (4) Den Vorsitz in den Ständigen Kommissionen übernimmt jeweils ein Vizepräsident bzw. eine Vizepräsidentin.
- (5) ¹Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen nach Absätzen 2 und 3 Nummern 2 und 3 werden vom Senat aufgrund von Vorschlägen der jeweiligen Gruppe bestellt. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Senats.

§ 25

Beratende Ausschüsse

- (1) ¹Senat und Fakultätsräte der Otto-Friedrich-Universität Bamberg können beratende Ausschüsse einsetzen. ²Mitglieder eines beratenden Ausschusses müssen nicht den einsetzenden Gremien angehören. ³In diesen Ausschüssen sollen die in Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 BayHSchG genannten Mitgliedergruppen in dem dort festgelegten Verhältnis vertreten sein und bei der Bestellung der Mitglieder des Ausschusses beteiligt werden; die Frauenbeauftragte ist Mitglied dieses Ausschusses.
- (2) In dem Beschluss über die Einsetzung eines Ausschusses des Senats oder der Fakultätsräte sind die Aufgaben, die Zusammensetzung, der Vorsitz sowie die Bedingungen oder der Zeitpunkt der Auflösung zu bestimmen.

Vierter Abschnitt: Das Kuratorium

§ 26

Errichtung und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Für die Otto-Friedrich-Universität Bamberg besteht ein Kuratorium gemäß Artikel 35 BayHSchG.



(2) ¹Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität in der Öffentlichkeit. ²Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Hochschule.

§ 27

Mitglieder des Kuratoriums

(1) Dem Kuratorium der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gehören bis zu zwölf Personen als Mitglieder an.

(2) ¹Der Senat bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 28

Organisation und Geschäftsführung

(1) ¹Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Der bzw. die Vorsitzende soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ²Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beantragt.

Fünfter Teil: Frauenbeauftragte

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

§ 29

Aufgaben

(1) ¹Die Frauenbeauftragten achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Universität in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. ²Im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben obliegen Frauenbeauftragten insbesondere

- die Annahme von Anregungen und Beschwerden,
- die Erstellung von Frauenförderungsplänen sowie das Hinwirken auf deren Umsetzung,

- die Erstellung von Berichten über die Situation von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studentinnen an der Universität,
- die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit innerhalb und außerhalb der Universität.

(2) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität ist stimmberechtigtes Mitglied der vom Senat eingesetzten beratenden Ausschüsse. ²Die Frauenbeauftragte der Universität oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums nach Artikel 19 Absatz 6 Satz 1 BayHSchG. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist stimmberechtigtes Mitglied in Ausschüssen nach Artikel 31 Absatz 3 BayHSchG. ⁴Das Amt der Frauenbeauftragten der Universität und das der Frauenbeauftragten der Fakultät kann von zwei Personen gleichberechtigt ausgeübt werden.

(3) ¹An der Universität werden stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt. ²Ist die Frauenbeauftragte verhindert, vertritt sie die stellvertretende Frauenbeauftragte.

(4) Männliche Frauenbeauftragte können ausnahmsweise, insbesondere wenn nachweislich keine weibliche Frauenbeauftragte zur Verfügung steht, mit Zustimmung des Beirats für Frauenfragen bestellt werden.

Zweiter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Universität

§ 30

Wahl, Amtszeit und Aufgaben

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag des Beirats für Frauenfragen aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Senat in geheimer Wahl gewählt. ²Für das Wahlverfahren gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(2) ¹Der Beirat für Frauenfragen setzt sich zusammen aus

1. der Frauenbeauftragten der Universität als Vorsitzende,
2. der stellvertretenden Frauenbeauftragten der Universität,
3. den Frauenbeauftragten der Fakultäten,
4. zwei weiblichen Studierenden, die vom studentischen Konvent benannt werden.

²In unaufschiebbaren Angelegenheiten wird der Beirat für Frauenfragen durch die Frauenbeauftragte der Universität vertreten.

(3) ¹Die Amtszeit der Frauenbeauftragten der Universität beträgt zwei Jahre. ²Scheidet eine Frauenbeauftragte vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit der Nachfolgerin mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ³Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird. ⁴Wiederwahl ist möglich.



(4) ¹Die Frauenbeauftragte der Universität berät die Universitätsleitung in Angelegenheiten, die Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende betreffen. ²Sie berichtet dem Senat einmal im Jahr über die Situation der Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden an der Universität und legt Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung von Nachteilen von Wissenschaftlerinnen, weiblichen Lehrpersonen und Studierenden vor.

Dritter Abschnitt: Die Frauenbeauftragte der Fakultät

§ 31

Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Frauenbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag eines Gremiums aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vom Fakultätsrat in geheimer Wahl gewählt. ²Die Ladung zu den Sitzungen des Gremiums erfolgt durch die Frauenbeauftragte, ist eine solche nicht vorhanden, durch den Dekan bzw. die Dekanin. ³Auf Antrag des Dekans bzw. der Dekanin, der Frauenbeauftragten der Universität oder einer für die Wahl der Frauenbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin vorgeschlagenen Person ist der Beirat für Frauenfragen vor Beginn der Wahl anzuhören, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Frauenbeauftragte der Universität.

(2) Das Gremium setzt sich zusammen aus

1. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen weiblichen Lehrpersonen,
2. den an der Fakultät hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen,
3. zwei weiblichen Studierenden, die von der Fachschaftsvertretung bestellt werden.

(3) § 30 Absatz 3 gilt entsprechend.

Sechster Teil: Beauftragter bzw. Beauftragte für Studierende mit Behinderung

§ 32

Bestellung und Aufgaben

(1) ¹Die Universitätsleitung bestellt den Beauftragten bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung für die Dauer von vier Jahren. ²Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Der bzw. die Beauftragte für Studierende mit Behinderung vertritt die Belange von behinderten Studierenden der Universität, insbesondere ihre spezifischen das Studium und die Prüfungen betreffenden Interessen, fördert deren Eingliederung in die Universität und steht ihnen beratend zur Seite. ²Er nimmt seine bzw. sie ihre Aufgabe insbesondere dadurch wahr, dass er bzw. sie



1. Anregungen und Anträge zur Vermeidung von Nachteilen für die behinderten Studierenden entgegennimmt und an die zuständigen Organe der Universität weiterleitet,
2. bei der Organisation der Studienbedingungen der behinderten Studierenden mitwirkt,
3. jährlich einen Bericht über die Situation der behinderten Studierenden an der Universität erstattet und der Universitätsleitung zuleitet.

Siebter Teil: Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

§ 33

Aufgaben

- (1) Die Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BayHSchG) in den Kollegialorganen, Kommissionen und Ausschüssen der Universität und ihrer Fakultäten bilden den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (2) Der Konvent vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; er hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.
- (3) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Achter Teil: Studierendenvertretung

Erster Abschnitt: Der studentische Konvent

§ 34

Sitzungen

Der studentische Konvent tagt mindestens einmal pro Semester.

§ 35

Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin

- (1) Der studentische Konvent wählt unverzüglich nach den Allgemeinen Hochschulwahlen aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.
- (2) Ort und Zeit der Wahl bestimmt der Präsident bzw. die Präsidentin.
- (3) ¹Der Präsident bzw. die Präsidentin leitet die Sitzung, bis der bzw. die neugewählte Vorsitzende des studentischen Konvents die Wahl angenommen hat. ²Der Präsident bzw. die Präsidentin bestellt eine Person, die über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (4) ¹Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Die Ladung der Mitglieder des studentischen Konvents hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. ³Auf Verlangen eines oder einer Wahlberechtigten erfolgt die Wahl geheim und durch Stimmzettel.
- (5) ¹Jeder oder jede Wahlberechtigte kann zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin je einen Kandidaten oder eine Kandidatin vorschlagen. ²Die Wahlvorschläge werden in der Sitzung abgegeben. ³Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidaten bzw. Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung.
- (6) Zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin hat jedes Mitglied des Konvents je eine Stimme.
- (7) ¹Zum bzw. zur Vorsitzenden des studentischen Konvents ist gewählt, wer jeweils die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; dies gilt auch für die Wahl zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin. ²Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat oder keine Kandidatin die erforderliche Mehrheit, so findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Personen statt, die beim ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) ¹Der Präsident bzw. die Präsidentin fragt den Gewählten bzw. die Gewählte, ob er bzw. sie die Wahl annimmt. ²Bei Abwesenheit ist die Wahl angenommen, wenn nicht spätestens eine Woche nach Zugang der Benachrichtigung eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund bei dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eingegangen ist.
- (9) Nimmt der bzw. die Gewählte die Wahl nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, so findet unverzüglich eine neue Wahl statt.



§ 36

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

¹Scheidet der bzw. die Vorsitzende des studentischen Konvents oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin vorzeitig aus dem Amt, so hat der studentische Konvent binnen zwei Wochen zu einer Neuwahl zusammenzutreten. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ³Für das Wahlverfahren gilt § 35 entsprechend.

§ 37

Arbeitsweise des studentischen Konvents

(1) ¹Der studentische Konvent kann Ausschüsse bilden. ²Insbesondere wird ein Ausschuss zur Kommunikation mit den Mitgliedern der Hochschule und zur Information der Studierenden gebildet.

(2) Der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Senat soll den studentischen Konvent innerhalb der Grenzen von Artikel 18 Absatz 3 BayHSchG über die Tätigkeit des Senats und des Hochschulrats und insbesondere über

1. Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
2. die Behandlung von Regelungen zum Hochschulzugang und zur Erhebung von Studienbeiträgen,
3. die Verteilung von Mitteln aus Studienbeiträgen

informieren.

(3) ¹Der studentische Konvent tagt hochschulöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

Zweiter Abschnitt: Der Fachschaftenrat

§ 38

Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin

(1) Der Fachschaftenrat wählt unverzüglich nach den Allgemeinen Hochschulwahlen aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

(2) Für das Wahlverfahren gelten § 35 Absätze 2 bis 9 und § 36 entsprechend.



§ 39

Sitzungen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende des Fachschaftenrats beruft dessen Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) ¹Der Fachschaftenrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal im Monat. ²Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftenrats ist dieser binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (3) ¹Der Fachschaftenrat tagt hochschulöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 40

Arbeitsweise des Fachschaftenrats

- (1) ¹Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftenrats, soweit diese nicht Referenten oder Referentinnen zur selbständigen Erledigung übertragen wurden. ²Sie haben gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über ihre Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel zu erstatten. ³Der Fachschaftenrat kann hierüber beraten.
- (2) ¹Der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Senat soll den Fachschaftenrat innerhalb der Grenzen von Artikel 18 Absatz 3 BayHSchG über die Tätigkeit des Senats und des Hochschulrats und insbesondere über
1. Vorschläge zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen,
 2. die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 3. die Behandlung von Berufungen,
 4. die Behandlung von Regelungen zum Hochschulzugang und zur Erhebung von Studienbeiträgen,
 5. die Verteilung von Mitteln aus Studienbeiträgen
- informieren. ²Der studentische Vertreter bzw. die studentische Vertreterin im Senat soll dem Senat und Hochschulrat über die Ergebnisse der Arbeit des Fachschaftenrats berichten.
- (3) ¹Der Fachschaftenrat informiert die Fachschaftsvertretungen über seine Tätigkeit. ²Die Vertreter und Vertreterinnen der Fachschaftsvertretungen informieren innerhalb der Grenzen von Artikel 18 Absatz 3 BayHSchG den Fachschaftenrat über die Tätigkeit der Fachschaftsvertretung, insbesondere über die Behandlung von Studien- und Prüfungsordnungen im Fakultätsrat bzw. im Institut sowie über Berufungen.
- (4) ¹Der Fachschaftenrat kann mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studierenden der Hochschule einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Universitätsleitung



festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann. ³Es können getrennte Veranstaltungen an den Standorten Feldkirchenstraße und Innenstadt für die betroffenen Studenten und Studentinnen einberufen werden.

§ 41

Rechte des Fachschaftenrats

(1) Der Fachschaftenrat hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den fakultätsübergreifenden Kommissionen und Ausschüssen.

(2) ¹In Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen, wird der Fachschaftenrat von der Leitung der Hochschule, in Angelegenheiten, die die Verbesserung der Lehre und die Bewertung von Leistungen der Hochschule in der Lehre betreffen, von der Leitung der Hochschule und dem Hochschulrat angehört. ²Bei Vorschlägen zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen sowie in Angelegenheiten, die Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere deren Neufassung und Änderung, steht dem Fachschaftenrat ein Recht auf Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat zu. ³Diese sind gegebenenfalls dem Staatsministerium vorzulegen.

(3) Zur Verteilung von Lehrauftrags-, Tutorien- und Exkursionsmitteln sowie zur Verteilung von Mitteln aus Studienbeiträgen steht dem Fachschaftenrat ein Recht auf Stellungnahme gegenüber der Erweiterten Universitätsleitung und dem Hochschulrat zu.

(4) ¹Der Fachschaftenrat kann zu den Vorschlägen für die Ernennung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin gegenüber dem Hochschulrat Stellung nehmen. ²Der bzw. die Vorsitzende des Hochschulrates informiert den Fachschaftenrat rechtzeitig über die Vorschläge.

§ 42

Referenten und Referentinnen des Fachschaftenrates

(1) ¹Der Fachschaftenrat kann an der Hochschule immatrikulierte Studierende mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben als Referenten bzw. Referentinnen beauftragen. ²Insbesondere zu folgenden Aufgabenbereichen sollen je ein oder mehrere Referenten bzw. Referentinnen gewählt werden:

1. hochschulpolitische Belange
2. kulturelle Belange
3. soziale Belange
4. Gleichstellung der Geschlechter
5. Pflege von nationalen und internationalen Beziehungen.

³Die Referenten bzw. Referentinnen sollen zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung Arbeitskreise aus an der Hochschule immatrikulierten Studierenden bilden. ⁴Die finanziellen Angelegenheiten des

Fachschaftenrats werden einem oder mehreren Finanzreferenten bzw. Finanzreferentinnen übertragen. ⁵Die Referenten und Referentinnen haben gegenüber dem Fachschaftenrat Bericht über ihre Tätigkeit und die Tätigkeit ihrer Arbeitskreise, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu erstatten; der Fachschaftenrat kann hierüber beraten. ⁶Der Fachschaftenrat kann die Referenten bzw. Referentinnen einzeln durch Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin abwählen. ⁷Referenten bzw. Referentinnen, deren Aufgabenbereich nicht Satz 2 Nummern 1 bis 5 oder Satz 4 entstammt, können ersatzlos abgewählt werden. ⁸Arbeitskreise werden bei Abwahl aller zuständigen Referenten oder aller zuständigen Referentinnen aufgelöst.

(2) Für die Wahlverfahren gelten § 44 Absätze 3 bis 7 und § 45 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Der Sprecher- und Sprecherinnenrat

§ 43

Zusammensetzung des Sprecher- und Sprecherinnenrats

¹Der Sprecher- und Sprecherinnenrat besteht aus fünf Personen, von denen zwei vom studentischen Konvent und zwei vom Fachschaftenrat gewählt werden. ²Außerdem gehört ihm der Vertreter bzw. die Vertreterin der Studierenden im Senat an. ³Die dem Sprecher- und Sprecherinnenrat vorsitzende Person wird vom studentischen Konvent bestimmt.

§ 44

Wahl des Sprecher- und Sprecherinnenrats

(1) Der studentische Konvent sowie der Fachschaftenrat wählen jeweils in getrennten Wahlgängen zwei Mitglieder des Sprecher- und Sprecherinnenrats.

(2) Die Wahl findet jeweils unmittelbar im Anschluss an die Wahl von deren Vorsitzenden und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen statt.

(3) Der bzw. die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin leiten jeweils die Wahl.

(4) Für das Wahlverfahren gilt § 35 Absatz 5 entsprechend.

(5) Jeder und jede Wahlberechtigte hat für jedes Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats je eine Stimme.

(6) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. ²§ 35 Absatz 7 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(7) ¹Der bzw. die Vorsitzende teilen jeweils dem bzw. der Gewählten unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²§ 35 Absätze 8 und 9 gelten entsprechend.



§ 45

Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

¹Scheidet ein Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats vorzeitig aus dem Amt, so hat der studentische Konvent oder der Fachschaftenrat einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin binnen zwei Wochen zu wählen. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit gehemmt. ³Für das Wahlverfahren gilt § 35 entsprechend.

§ 46

Informationspflichten

Der Sprecher- und Sprecherinnenrat hat dem studentischen Konvent zu Beginn seiner Amtszeit - unbeschadet der Vorlagepflicht bei der Universitätsleitung - eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben im Rahmen des staatlichen Haushaltes zur Kenntnis zu bringen.

Vierter Abschnitt: Die Fachschaftsvertretung

§ 47

Sitzungen

- (1) Die Fachschaftsvertretung tagt mindestens zweimal pro Monat während der Vorlesungszeit.
- (2) ¹Die Fachschaftsvertretung tagt hochschulöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. ³Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Fachschaftsvertretung ist diese binnen 7 Tagen einzuberufen.

§ 48

Aufgaben

- (1) Der Fachschaftsvertretung obliegt im Rahmen des Artikel 52 Absatz 5 Satz 7 BayHSchG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden.
- (2) ¹Die Fachschaftsvertretung kann mindestens einmal im Semester zu einer Versammlung aller Studierenden der Fakultät bzw. des Instituts einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester finden keine Lehrveranstaltungen statt; Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit dem Dekan bzw. der Dekanin festgelegt; Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.



§ 49

Rechte der Fachschaftsvertretung

- (1) In Angelegenheiten, die Studium und Lehre sowie die Bewertung von Leistungen in der Lehre betreffen, wird die Fachschaftsvertretung von Dekan bzw. Dekanin und Studiendekan bzw. Studiendekanin angehört.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie bei Angelegenheiten, die Studien- und Prüfungsordnungen betreffen, insbesondere bei deren Neufassung und Änderung, wird die Fachschaftsvertretung angemessen beteiligt; ²Stellungnahmen der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen in diesen Angelegenheiten sind dem Fakultätsrat und dem Senat mit dem Vorgang vorzulegen; wird gegen das Votum der Studierendenvertreter und Studierendenvertreterinnen entschieden, ist eine schriftliche Begründung für die Entscheidung vorzulegen.
- (3) Die Fachschaftsvertretung hat das Vorschlagsrecht für die studentischen Vertreter und Vertreterinnen in den Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen der Fakultät bzw. des Instituts.

§ 50

Geschäftsgang

- (1) Die Fachschaftsvertretung wird vom Fachschaftssprecher bzw. von der Fachschaftssprecherin einberufen und geleitet.
- (2) Die Beschlussfassung bestimmt sich nach den für den Geschäftsgang der Kollegialorgane geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelungen der Grundordnung.

Neunter Teil: Zentrale Einrichtungen

§ 51

Zentrale Einrichtungen der Universität

- (1) Zentrale Einrichtungen der Universität sind:
1. die Universitätsbibliothek,
 2. das Rechenzentrum,
 3. das Zentrum für Lehrerbildung,
 4. das Sportzentrum,
 5. das Sprachenzentrum.



(2) Für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum werden hauptamtliche Leiter bzw. Leiterinnen bestellt.

(3) ¹Die Zentralen Einrichtungen haben jeweils einen akademischen Beirat. ²Das Nähere regeln die jeweiligen Ordnungen für diese Einrichtungen.

(4) ¹Zur Erbringung wissenschaftlicher Dienstleistungen sowie für die Wahrnehmung von Forschung und Lehre in interdisziplinärer Zusammenarbeit können wissenschaftliche Zentren eingerichtet werden. ²Der Senat erlässt eine Ordnung zur Regelung der Einrichtung, Anerkennung und Evaluierung dieser Zentren.

Zehnter Teil: Organe und Gremien der Fakultäten

Erster Abschnitt: Der Dekan bzw. die Dekanin

§ 52

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin beträgt zwei Jahre.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin bleibt bis zu einer ordnungsgemäß zustande gekommenen Neuwahl im Amt.

(3) ¹Scheidet ein Dekan bzw. eine Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine zweijährige Amtszeit vollendet wird.

§ 53

Wahl

(1) Jedes Mitglied des Fakultätsrates kann für die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin Kandidaten oder Kandidatinnen aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät vorschlagen.

(2) ¹Auf Grundlage der Vorschläge erstellt der Fakultätsrat eine Vorschlagsliste, die mehrere Namen enthalten soll. ²Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme der Vorschlagsliste. ³Er legt die angenommene Vorschlagsliste der Universitätsleitung zur Erteilung des Einvernehmens vor.

(3) ¹Die Universitätsleitung beschließt über die Erteilung des Einvernehmens zu der vorgelegten Vorschlagsliste. ²Wird das Einvernehmen nicht erteilt, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 unverzüglich zu wiederholen; die Entscheidung ist gegenüber dem Fakultätsrat zu begründen. ³Kommt nicht bis spätestens zwei Monate vor Schließung des Wählerverzeichnisses eine Vorschlags-

liste zustande, erstellt der Senat die Vorschlagsliste auf Grundlage der Vorschläge nach Absatz 1.
⁴Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) ¹Nach der Erteilung des Einvernehmens durch die Universitätsleitung nimmt der Fakultätsrat die Wahl des Dekans vor. ²Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel. ³Eine Aussprache findet nicht statt. ⁴§ 11 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Scheidet ein Dekan bzw. eine Dekanin aus dem Amt, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 54

Annahme der Wahl

¹Der Fakultätsrat hat den Gewählten bzw. die Gewählte unverzüglich von der Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Fakultätsrat eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. ³Dieser entscheidet, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 55

Rücktritt

¹Der Dekan bzw. die Dekanin kann vom Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

Zweiter Abschnitt: Der Prodekan bzw. die Prodekanin

§ 56

Vertretung des Dekans bzw. der Dekanin

(1) Die Fakultäten wählen jeweils einen Prodekan bzw. eine Prodekanin.

(2) Der Prodekan bzw. die Prodekanin vertritt den Dekan bzw. die Dekanin im Fall der Verhinderung.

(3) ¹Abweichend von Absatz 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften zusätzlich einen zweiten Prodekan bzw. eine zweite Prodekanin wählen. ²Der Dekan bzw. die Dekanin wird im Fall der Wahl nach Satz 1 bei Verhinderung durch den Ersten Prodekan bzw. die Erste Prodekanin vertreten. ³Ist auch die erste Vertretung verhindert, wird der Dekan bzw. die Dekanin durch den Zweiten Prodekan bzw. die Zweite Prodekanin vertreten. ⁴Die Reihenfolge der Vertretung wird von der Fakultätsleitung jeweils zu Beginn neuer Amtszeiten festgelegt und bekannt gemacht.



§ 57

Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit des Prodekans bzw. der Prodekanin beginnt, wenn bei der Wahl ein Prodekan bzw. eine Prodekanin noch im Amt ist, mit Ablauf von dessen bzw. deren Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit Ablauf der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.

(2) Scheidet der Dekan bzw. die Dekanin vorzeitig aus dem Amt, so bleibt der Prodekan bzw. die Prodekanin im Amt, bis ein Dekan bzw. eine Dekanin neu gewählt ist.

§ 58

Wahl

(1) Der Prodekan bzw. die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans bzw. der Dekanin aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen der Fakultät gewählt.

(2) Für die Wahl und den Rücktritt des Prodekans bzw. der Prodekanin gelten § 53 Absätze 1, 4 und 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

Dritter Abschnitt: Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin

§ 59

Anzahl

(1) Die Fakultäten wählen jeweils einen Studiendekan bzw. eine Studiendekanin.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften einen weiteren Studiendekan bzw. eine weitere Studiendekanin wählen.

§ 60

Amtszeit

(1) ¹Die Amtszeit beginnt, wenn bei der Wahl ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin noch im Amt ist, mit Ablauf von dessen bzw. deren Amtszeit, sonst mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine dreijährige Amtszeit vollendet wird. ³Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Studiendekans bzw. einer neuen Studiendekanin abgewählt werden.



(2) ¹Scheidet ein Studiendekan bzw. eine Studiendekanin vorzeitig aus dem Amt, so beginnt die Amtszeit in der Nachfolge mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. ²Sie endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem eine dreijährige Amtszeit vollendet wird.

§ 61

Wahl

Für die Wahl und den Rücktritt des Studiendekans bzw. der Studiendekanin gelten § 53 Absätze 1, 4 und 5 sowie §§ 54 und 55 entsprechend.

Vierter Abschnitt: Der Fakultätsrat

§ 62

Zusammensetzung

(1) Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan bzw. die Dekanin,
2. der Prodekan bzw. die Prodekanin
3. der Studiendekan bzw. die Studiendekanin
4. sechs Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
5. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
7. zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte des Fakultät,
9. die Geschäftsführenden Direktorinnen bzw. Direktoren der Institute (soweit in einer Fakultät Institute errichtet sind) jeweils mit beratender Stimme, soweit sie nicht Mitglieder nach Nummern 1 – 4 sind.

(2) Auf Beschluss des Fakultätsrates können bei

1. der Bildung von Berufungsausschüssen,
2. der Beschlussfassung in Habilitationsverfahren,
3. der Beratung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessoren sowie von Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis,
4. der Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur



5. der Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie von Studienplänen,
6. der Beratung des Lehrangebots sowie der Vergabe von Lehraufträgen und Exkursionsmitteln
7. der Beratung von Bibliotheksangelegenheiten

alle nichtentpflichteten Professoren der Fakultät ohne Stimmrecht mitwirken, sofern die Aufgaben nicht den Instituten zur Erledigung übertragen sind.

(3) § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt: Institute

§ 63

Gliederung in Institute

¹Auf Antrag des Fakultätsrates kann die Universitätsleitung die Gliederung einer Fakultät in Institute vorsehen. ²Dem Hochschulrat sind die Anträge zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 64

Organisationsform und Aufgaben

(1) ¹Institute werden von den jeweiligen Instituten angehörenden Professoren bzw. Professorinnen geleitet. ²Die Institutsleitung soll die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studierenden und die Frauenbeauftragte der Fakultät bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen. ³Die Institutsleitung lädt mindestens einmal im Semester zu einer Institutsversammlung ein; die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Fachschaftsvertretung sind zur Institutsversammlung einzuladen. ⁴Bei Studiengangsplanung, Studienordnungen und Planung des Lehrangebots ist die Institutsversammlung einzubeziehen.

(2) ¹Der Senat erlässt eine Verwaltungsordnung, die insbesondere Struktur, Aufgaben und Leitungsfunktionen regelt. ²Soweit Fakultäten in Institute gegliedert sind, übernehmen die Institute insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussempfehlung zur Bildung von Berufungsausschüssen,
2. Beschlussempfehlung zur Besetzung von Fachmentoraten in Habilitationsverfahren,
3. Beschlussempfehlung zur Bestellung von Honorarprofessoren,
4. Beratung von Forschungsschwerpunkten sowie der entsprechenden Infrastruktur,
5. Verteilung der Mittel, die dem Institut für Lehraufträge, Exkursionen und Tutorien zugeteilt worden sind.



Sechster Abschnitt: Fachbereich

§ 65

Organisationsform

Für den Fachbereich Soziale Arbeit gilt § 2a der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Universitäten und Fachhochschulen sowie der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Hochschulgliederungsverordnung – HSchGV) vom 27.05.2007 (GVBl Nr. 12 vom 15.06.2007).

Elfter Teil: Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

§ 66

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Universität kann die Würde eines Ehrensenators oder eines Ehrenbürgers an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität Bamberg verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät.

§ 67

Ehrungen

- (1) Die Universität kann eine Ehrenmedaille "bene merenti" an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Universität verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät.
- (3) Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Zwölfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 68

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 1999 (KWMBI II S. 1052), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2005 (KWMBI II S. 445) außer Kraft. ³Abweichend von



Satz 1 treten die Bestimmungen über die Fakultätsstruktur und Gremien am 1. Oktober 2007 in Kraft; bis dahin sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Grundordnung führt der amtierende Rektor die Amtsbezeichnung Präsident, die amtierenden Prorektoren jeweils die Amtsbezeichnung Vizepräsident.

(3) ¹Der Senat wird im Sommersemester 2007 für die am 1. Oktober 2007 beginnende Amtszeit neu gewählt. ²Der Präsident beruft ihn zu seiner konstituierenden Sitzung ein; er leitet diese Sitzung bis zur Wahl des bzw. der Vorsitzenden.

(4) ¹Der Hochschulrat wird im Sommersemester 2007 für die am 1. Oktober 2007 beginnende Amtszeit neu gebildet. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Fakultätsräte und der Fachbereichsausschuss des Fachbereichs Soziale Arbeit werden im Sommersemester 2007 für die am 1. Oktober beginnende Amtszeit neu gewählt. ²Die bis zum 30. September 2007 amtierenden Fakultätsräte wählen die Dekane bzw. Dekaninnen, die Prodekane bzw. Prodekaninnen und die Studiendekane bzw. Studiendekaninnen für die am 1. Oktober beginnenden Amtszeiten. ³Abweichend von Satz 2 beruft der Präsident im Sommersemester 2007 unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl gemäß § 18 Abs. 1 BayHSchWO die neu gewählten Fakultätsräte der Fakultäten nach § 2 Nrn. 1 bis 3 zu ihren konstituierenden Sitzungen ein. ⁴Tagesordnungspunkte für die in Satz 3 bezeichneten Sitzungen sind ausschließlich die Wahlen der Dekane bzw. Dekaninnen, Prodekane bzw. Prodekaninnen und Studiendekane bzw. Studiendekaninnen. ⁵Der Präsident leitet die Sitzungen bis zur Wahl der Dekane bzw. Dekaninnen für die am 1. Oktober 2007 beginnenden Amtszeiten; findet ein Wahlvorschlag noch in der Sitzung die Zustimmung des Präsidenten, so kann die Sitzung fortgesetzt werden; andernfalls beruft der Präsident den neu gewählten Fakultätsrat im Sommersemester 2007 zu einer gesonderten Wahlsitzung ein.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Erweiterten Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12.02.2007 und vom 16.05.2007 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 21.03.2007, Nr. IX/4-H2311.BAM-9c/6132.

Bamberg, den 15.06.2007

gez. Ruppert

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 15.06.2007 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Universität bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.06.2007.